

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2009

Nr. 2009/853

Horriwil: Änderung Bauzonenplan (Bohlweg) und Änderung Erschliessungs- und Baulinienplan / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans (Bohlweg), Einzonung GB Nr. 1013 und teilweise GB Nrn. 1003, 1014 und 1128 in die Kernzone K, Anpassung Ortsbildschutzzone bei GB Nrn. 1003, 1128 und 1014 sowie die Änderung des Erschliessungs- und Baulinienplans, Ergänzung rückwärtige Baulinie Bohlweg GB Nrn. 1013, 1014 und 1128 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Bauten Nr. 3 und Nr. 5 am Bohlweg in Horriwil dienten ursprünglich der landwirtschaftlichen Nutzung und sind gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Landwirtschaftszone zugeordnet. Da die landwirtschaftliche Nutzung schon vor einiger Zeit aufgegeben wurde, sollen nun die entsprechenden Parzellenbereiche in die Kernzone eingezont werden. Dies betrifft Teile der Grundstücke GB Nrn. 1003 und 1128. Gleichzeitig wird die Ortsbildschutzzone mit der neuen Abgrenzung der Kernzone in Übereinstimmung gebracht.

Die Gemeinde plant die Gebäude im Bereich Bohlweg im Rahmen der Umsetzung der generellen Entwässerungsplanung an die Kanalisation anzuschliessen. Sie strebt eine durchgängige Erschliessung an. Dies gilt auch für die benachbarten Parzellen GB Nrn. 1013 und 1014, die ebenfalls überbaut und der Landwirtschaftszone zugeordnet sind. Es ist vorgesehen, diese Parzellen, soweit sie bebaut sind, ebenfalls in die Kernzone einzuzonen.

Durch die Einzonung entstehen beschränkt neue Baureserven im Bereich der Kernzone. Im Erschliessungs- und Baulinienplan wird auf der Ostseite der Gebäude über die Parzellen GB Nrn. 1003, 1128 und 1014 eine rückwärtige Baulinie festgelegt. So wird vermieden, dass im Falle eines Gebäudeersatzes Bauten erstellt werden, die typologisch nicht ins Ortsbild passen. Fruchtfolgeflächen sind von der Einzonung nicht betroffen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. Januar 2009 bis am 9. Februar 2009. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Der Gemeinderat wies die Einsprache am 12. Februar 2009 ab und genehmigte die Planung. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung Bauzonenplan (Bohlweg) und die Änderung Erschliessungs- und Baulinienplan der Einwohnergemeinde Horriwil werden genehmigt.
- 3.2 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Horriwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Horriwil, 4557 Horriwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und je 1 gen. Änderung Bauzonenplan und Änderung Erschliessungs- und Baulinienplan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)

Einwohnergemeinde Horriwil, 4557 Horriwil, mit 2 gen. Änderungen Bauzonenplan und 3 gen. Änderungen Erschliessungs- und Baulinienplan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Horriwil, 4557 Horriwil

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Horriwil: Genehmigung Änderung Bauzonenplan (Bohlweg) und Änderung Erschliessungs- und Baulinienplan)